

Mietinstrumente

Der Schüler/die Schülerin sollte mit Aufnahme der Instrumentalausbildung über ein geeignetes Instrument verfügen. Soweit vorhanden, können dazu Instrumente aus dem Bestand der Musikschule Überlingen für 2 Jahre gemietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

Die Höhe der Miete können Sie der jeweils gültigen Entgeltordnung entnehmen.

Nach Ablauf der Mietdauer oder bei Kündigung des Unterrichts an der Musikschule Überlingen muss das gemietete Instrument unaufgefordert vom Mieter zurückgegeben werden.

Über die Anmietung eines Instruments wird ein eigener Mietvertrag abgeschlossen. Die Instrumente der Musikschule sind nicht versichert. Es empfiehlt sich, eine private Instrumentenversicherung abzuschließen.

Der Mieter erhält das Instrument in ordnungsgemäßem Zustand. Dem Mieter obliegt die Sorgfaltspflicht. Normale Abnutzungserscheinungen sind in der Miete mit inbegriffen.

Der Transport des Instruments darf nur in dem dazugehörigen Etui bzw. Koffer vorgenommen werden.

Für die Pflege von Instrument und Zubehör nach Anleitung durch den Fachlehrer ist der Mieter verantwortlich. Zubehör, Pflege-, Verbrauchs- und Verschleißmaterial sind vom Mieter auf eigene Kosten anzuschaffen.

Für den Verlust, die Beschädigung oder unsachgemäße Behandlung des Instruments nebst Zubehör hat der Mieter entsprechend dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten Schadenersatz zu leisten. Der Verlust oder Schäden sind umgehend dem Fachlehrer oder im Sekretariat zu melden. Reparaturen erfolgen grundsätzlich über die Musikschule. Versuchen Sie nicht, Schäden oder Sonstiges selbst zu beheben.

Wenn bei Blechblasinstrumenten das Mundstück feststecken sollte, bitte keine Versuche unternehmen, das Mundstück zu lösen. Sie richten unter Umständen mehr Schaden am Instrument an. Kommen Sie damit zu uns.

Die Weitergabe des Instruments an Dritte ist untersagt. Auch dürfen musikschuleigene Instrumente nur zu Musikschulzwecken benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.